

Rundschreiben Betriebswirtschaft/Technik 2007-2

Elektronische Offenlegung von Jahresabschlüssen beim elektronischen Bundesanzeiger (EHUG)

Am 01.01.2007 ist das „Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)“ in Kraft getreten. Das bedeutet für Sie, dass Veröffentlichungen im Handels- oder Genossenschaftsregister zwingend nur noch in elektronischer Form beim eBundesanzeiger eingereicht werden können. Die Pflicht zur Einreichung dieser Daten im Handels- und Genossenschaftsregister ist damit - mit Ausnahme der Prüfungsbescheinigung bei Genossenschaften - entfallen. Der eBundesanzeiger leitet die entsprechenden Daten automatisch an das elektronische Unternehmensregister weiter. Für die Offenlegung von Jahresabschlüssen ab dem Geschäftsjahr 2006 und anderen Daten, die die Rechnungslegung betreffen bedeutet dies, dass sie nur noch in elektronischer Form vom elektronischen Bundesanzeiger, Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mit Sitz in Köln, veröffentlicht werden. Die Einreichung der Daten beim elektronischen Bundesanzeiger kann mit einer Übergangsfrist bis zum 31.12.2009 auch noch in Papierform erfolgen. Die Daten werden dann beim Bundesanzeiger in elektronische Form übertragen. Für diese Leistungen berechnet der Bundesanzeiger nach seiner Preisliste **pro sichtbarem Zeichen 2,5 ct**. Hinzu kommen noch zusätzlich die Kosten der Veröffentlichung in ungefähr der gleichen Größenordnung.

Voraussetzung für die Einreichung der Daten ist eine Anmeldung beim eBundesanzeiger.

Werden die Jahresabschlüsse in Excel erstellt und an den Bundesanzeiger übermittelt, betragen nach der Preisliste des Bundesanzeigers die Kosten für die elektronische Veröffentlichung je Zeichen 2,25 ct (auch Leerschritte und Zeilenschaltungen). Bei der Veröffentlichung von Word-Dateien fallen Kosten von 1,5 ct je Zeichen an. Die Einreichung von XML-Dateien ist deutlich billiger, pdf-Dateien können nicht veröffentlicht werden.

Nach überschlägigen Berechnungen kostet die Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger im Excel-Format

für kleine Wohnungsunternehmen	ca. 250,00 €
für mittelgroße Wohnungsunternehmen	ca. 600,00 €

allerdings nur, wenn nur die Mindestangaben zur Veröffentlichung eingereicht werden.

Sollte ihr Lagebericht **Grafiken** enthalten und eine Nachbearbeitung dieser Grafiken notwendig sein, wird nach Auskunft des Bundesanzeigers für die Nachbearbeitung pro Grafik eine Gebühr von 10,00 € fällig.

Werden die Jahresabschlüsse unverändert in der für die handelsrechtliche Jahresabschlussstellung erforderlichen Form veröffentlicht, so können die Gebühren für die Veröffentlichung leicht ein vielfaches der genannten Gebühren betragen. Es ist deshalb zu empfehlen, dass nur die Daten veröffentlicht werden, die zwingend für die Veröffentlichung vorgeschrieben sind.

Zwingend offen zu legende Jahresabschlussunterlagen sind bei:

1. Kleinen Wohnungsunternehmen im Sinne von § 267 HGB

Bilanz	verkürzte Form
GuV	entfällt
Anhang	verkürzte Form
Lagebericht	entfällt
Bericht des Aufsichtsrats	entfällt

Ergänzend für Kapitalgesellschaften:

Gewinnverwendungs- vorschlag / -beschluss	vollständig wie aufgestellt, kann in Anhang integriert werden
----------------------------------------------	---------------------------------------------------------------

2. Mittelgroßen Wohnungsunternehmen im Sinne von § 267 HGB

Bilanz	verkürzte Form mit Zusatzangaben
GuV	verkürzte Form
Anhang	verkürzte Form
Lagebericht	vollständig wie aufgestellt
Bericht des Aufsichtsrates	vollständig wie aufgestellt

Ergänzend für Kapitalgesellschaften:

Bestätigungsvermerk	vollständig wie aufgestellt
Gewinnverwendungs- vorschlag / -beschluss	vollständig wie aufgestellt

In der Regel sind die aufgestellten Jahresabschlüsse nach den Vorschriften des HGB umfangreicher als es für die Offenlegung erforderlich ist. Somit ist es zur Kostenersparnis sinnvoll aus dem erstellten Jahresabschluss ein verkürztes Offenlegungsexemplar zu erzeugen und an den Bundesanzeiger weiterzuleiten.

In der Anlage 1 ist dargestellt, welche Angaben die verkürzte Form der Veröffentlichung enthalten muss. Weiter haben wir in Anlage 2 die Größenmerkmale des § 267 HGB dargestellt, damit Sie selbst abschätzen können unter welche Größenklasse Ihr Unternehmen fällt.

Sanktionen bei Offenlegungsverstößen

Die Offenlegung hat nach der Feststellung des Jahresabschlusses und innerhalb von 12 Monaten nach dem Abschlussstichtag zu erfolgen.

Zukünftig prüft der elektronische Bundesanzeiger die fristgemäße und vollzählige Einreichung. Sind Unterlagen nicht oder unvollständig eingereicht, wird das neue Bundesamt für Justiz unterrichtet.

Bei Missachtung der Offenlegungsverpflichtungen leitet das neue Bundesamt für Justiz unabhängig von einem entsprechenden Antrag ein Ordnungsgeldverfahren von Amts wegen ein. Unter Androhung eines Ordnungsgeldes wird zunächst aufgegeben, die Offenlegungsverpflichtungen innerhalb von sechs Wochen zu erfüllen. Gleichzeitig werden die Kosten des Verfahrens (50 €) auferlegt.

Wird nach Ablauf der Frist die Offenlegung nicht nachgeholt, wird das Ordnungsgeld festgesetzt und gleichzeitig das Verfahren unter Androhung eines erneuten Ordnungsgeldes wiederholt. Das Ordnungsgeld beträgt mindestens 2.500 € und maximal € 25.000 €.

Mit dem Ordnungsgeldverfahren werden die nicht fristgemäße Offenlegung das Fehlen von offen zu legenden Unterlagen sanktioniert, nicht aber die materielle Ordnungsmäßigkeit der veröffentlichten Unterlagen. Die beim Bundesanzeiger eingereichten Unterlagen haben inhaltlich der Originalfassung zu entsprechen. Ein Verstoß dagegen stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einem Bußgeld bis zu 50.000 € geahndet werden kann.

Gegen die Androhung eines Ordnungsgeldes sowie die Übernahme der Verfahrenskosten kann jeweils Einspruch eingelegt werden. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung. Wird ein Ordnungsgeld festgesetzt, kann innerhalb von zwei Wochen Beschwerde eingelegt werden.

Bei der elektronischen Übermittlung wird vom Bundesanzeiger eine Übermittlungsbestätigung ausgestellt und anschließend eine Rechnung zugesandt.

Offenlegung von Bestätigungsvermerken und Prüfungsbescheinigungen bei Genossenschaften

Bestätigungsvermerk

Mittelgroße und Große Kapitalgesellschaften und Große Genossenschaften i. S. d. § 267 HGB haben den Bestätigungsvermerk im elektronischen Handelsregister zu veröffentlichen. Das Unternehmen hat den Bestätigungsvermerk elektronisch an den Bundesanzeiger ohne Unterschrift und Siegel zu übermitteln.

Prüfungsbescheinigung

Wie bisher ist die Prüfungsbescheinigung von allen Genossenschaften beim Handelsregister einzureichen. Die Einreichung hat wie alle Anmeldungen zum Register elektronisch im egvp-Format zu erfolgen.

Anlage 1

Offen zu legende Unterlagen für Genossenschaften/Kapitalgesellschaften

A. Kleine Wohnungsunternehmen im Sinne von § 267 HGB

Bilanz	verkürzte Form: nur die mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten
GuV	entfällt
Anhang	verkürzte Form: - ohne GuV Angaben - ohne Anlagespiegel - ohne Verbindlichkeitspiegel - ohne Angabe sonstiger finanzieller Ver- pflichtungen - ohne Angabe Arbeitnehmeranzahl - ohne Bezüge Geschäftsführung / Aufsichtsrat - ohne Erläuterung sonstiger Rückstellungen mit nicht unerheblichem Umfang - ohne Angabe Finanzinstrumente
Lagebericht	entfällt
Bericht des Aufsichtsrats	entfällt
Ergänzend für Kapitalgesellschaften:	
Bestätigungsvermerk	vollständig wie aufgestellt
Gewinnverwendungsvorschlag / - beschluss	vollständig wie aufgestellt

B. Mittelgroße Wohnungsunternehmen

Bilanz

In der für kleine Wohnungsunternehmen vorgesehenen Form, jedoch sind **folgende Posten zusätzlich** anzugeben:

Auf der Aktivseite

- A II 1 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Wohnbauten
- A II 2 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte mit Geschäfts- und anderen Bauten
- A II 3 Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte ohne Bauten
- A II 4 Grundstücke mit Erbbaurechten Dritter
- A II 5 Bauten auf fremden Grundstücken
- A II 6 technische Anlagen und Maschinen
- A II 7 andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung
- A II 8 Anlagen im Bau
- A II 9 Bauvorbereitungskosten
- A II 10 Geleistete Anzahlungen

- A III 1 Anteile an verbundenen Unternehmen
- A III 2 Ausleihungen an verbundene Unternehmen
- A III 3 Beteiligungen
- A III 4 Ausleihungen an Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht

- B II 5 Forderungen gegen verbundene Unternehmen
- B II 6 Forderungen gegen Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht
- B III 1 Anteile an verbundenen Unternehmen
- B III 2 eigene Anteile

Auf der Passivseite

- C 1 Anleihen, davon konvertibel
- C 2 Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten
- C 7 Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen
- C 8 Verbindlichkeiten gegenüber Unternehmen, mit denen ein Beteiligungsverhältnis besteht



GuV	Zusammenfassung der Umsatzerlöse einschließlich Materialaufwand zu dem Posten Rohergebnis
Anhang	verkürzte Form: - ohne Verbindlichkeitspiegel - ohne Erläuterung der sonstigen Rückstellungen mit einem nicht unerheblichen Umfang
Lagebericht	vollständig wie aufgestellt
Bericht des Aufsichtsrates	vollständig wie aufgestellt
Ergänzend für Kapitalgesellschaften:	
Bestätigungsvermerk	vollständig wie aufgestellt
Gewinnverwendungsvorschlag / -beschluss	vollständig wie aufgestellt

Anlage 2

Größenklassen der Unternehmen gem. § 267 HGB und ihre Bedeutung für die Rechnungslegung und Offenlegung

Für die Einteilung in kleine, mittelgroße und große Unternehmen gelten gemäß § 267 Abs. 1 bis 3 HGB nachfolgend aufgeführte Größenkriterien:

	Bilanzsumme T€	Umsatzerlöse T€	Arbeitnehmer
Kleine Kapitalgesellschaft/ Genossenschaft	< 4.015	< 8.030	50
mittelgroße Kapitalgesellschaft/ Genossenschaft	>4.015 bis 16.060	> 8.030 bis 32.120	51 bis 250
große Kapitalgesellschaft/ Genossenschaft	> 16.060	> 32.120	> 250

Die Rechtsfolgen der Größenklassen treten ein, wenn mindestens zwei Kriterien an den Abschlussstichtagen von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren über- oder unterschritten werden.